

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 15r VOG

VOG - Verbrechensopfergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 113a Abs. 18 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at